Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8640 — CVC/Blackstone/Paysafe)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 358/09)

1. Am 16. Oktober 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CVC Capital Partners SICAV-FIS SA („CVC", Luxemburg),

— Blackstone Group LP („Blackstone", USA),

— Paysafe Group PLC („Paysafe", Vereinigtes Königreich).

CVC und Blackstone übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Paysafe.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 4. August 2017 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC: Verwaltung von Investmentfonds und -plattformen sowie diesbezügliche Beratung;

— Blackstone: weltweite alternative Vermögensverwaltung;

— Paysafe: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwicklung von Online-Zahlungen und mobilen Zahlungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8640 — CVC/Blackstone/Paysafe

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").